

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom 06.06.2017

Der Ortsgemeinderat Langenlonsheim hat am 01.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs- Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Ausheben und Schließen der Gräber (Grabaushub)</u> | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr in ein Familien- oder Reihengrab | 600,00 € |
| b) in ein Tiefgrab (für die Erstbelegung) | 700,00 € |
| c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder einer Frühgeburt | 150,00 € |
| d) in ein Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab | 150,00 € |
|
 | |
| 2. <u>Ausgraben und Umbetten</u> | |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | a) bis c)
die tatsächlich
entstanden
Kosten |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | |
| c) einer Urne | |
|
 | |
| 3. <u>Abweichend von den in Ziffer 1 genannten Sätze werden erhoben</u> | |
| für die Bestattung an Samstagen | ein Zuschlag
von 25 %
die doppelte
Gebühr |
| an Sonn- und Feiertagen | |

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern (je Belegung) | 400,00 € |
| 2. Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren (je Belegung) | 250,00 € |
|
 | |
| 3. Für den Erwerb eines Baumgrabes (Urnenröhre) auf die Dauer von 35 Jahren (Belegung bis zu 4 Urnen) zuzüglich Gebühr für die Beisetzung jeder Urne | 1.000,00 €
110,00 € |
|
 | |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf der Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen. | |

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
c) einer Urne in eine anonyme Urnenreihenstelle	250,00 €
d) Anteil eines Baumgrabes (Platz in einer Urnenröhre für 4 Einzelbelegungen) je Urne	250,00 €
zuzüglich Gebühr für die Beisetzung der Urne	110,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u.a. (je Antrag)	40,00 €
---	---------

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle

Für die Benutzung je angefangener Tag	40,00 €
---------------------------------------	---------

VI. Sonstige Gebühren

a) für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	20,00 €
b) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung (je Grabstelle)	250,00 €
c) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung mit Grabplatte (je Grabstelle)	300,00 €
d) für die Abräumung von Urnengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung	150,00 €
e) Wiederherrichten der Grabstätten zu Grünfläche nach Abräumung, die nicht durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen wurde	25,00 €
d) für den Erwerb einer Grabumrandungsplatte	150,00 €

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Langenlonsheim ihren Hauptwohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Urnenwahlstelle haben.

§ 3

Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller

(2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2010

I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.03.2012.

II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.07.2012

III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.2013.

55450 Langenlonsheim, den 06.06.2013
Ortsgemeinde Langenlonsheim

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister

